

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hamdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. November 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

|   |                  |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 1.472.700,-- EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 1.508.600,-- EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | EUR              |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 35.900,-- EUR    |
| 2. im Finanzplan mit  |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.445.400,-- EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.417.200,-- EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,-- EUR         |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 53.200,-- EUR    |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

|  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,-- EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,-- EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0,-- EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 7,37 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,-- EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,-- EUR beträgt.

24805 Hamdorf, 26.11.2015

  
Bürgermeister